

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 068-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.184

Eingereicht am: 20.03.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) (Sprecher/in)
Trüssel (Trimstein, glp)
Wenger (Spiez, EVP)

Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Verlängerung der Gültigkeitsdauer in Artikel 20 ÖBV

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass die Nachweise und das kantonale Zertifikat nach Artikel 20 ÖBV eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren erhalten.

Begründung:

Bei jedem Angebot innerhalb des öffentlichen Beschaffungswesens müssen die folgenden gesetzlichen Nachweise abgegeben werden:

- Nachweis der paritätischen Berufskommission bezüglich Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrags (bei Branchen ohne GAV: Revisionsstelle bezüglich der Einhaltung der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen)
- Nachweis der Steuerbehörde am Geschäftssitz (Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern) bezüglich Bezahlung aller geschuldeten Steuern
- Nachweis der Mehrwertsteuerbehörde bezüglich Bezahlung der geschuldeten Mehrwertsteuer

- Nachweis der AHV-Ausgleichskasse bezüglich Bezahlung der geschuldeten AHV-, IV-, EO- und ALV-Beiträge
- Nachweis der Pensionskasse (geschuldete BVG-Beiträge der Arbeitnehmenden)
- Nachweis des Konkurs- und Betreibungsamts
- Nachweis der Suva (oder einer anderen Versicherungsgesellschaft) betreffend Bezahlung der geschuldeten Berufs- und der Nichtberufsunfallversicherung
- Nachweis der Krankentaggeldversicherung, sofern im GAV vorgeschrieben
- Firmen im Bauhauptgewerbe: Bestätigung Stiftung FAR bezüglich flexiblen Altersrücktritts (FAR)

Die Nachweise dürfen bei der Einreichung des Angebots nicht älter als ein Jahr sein.

Der Kanton Bern kennt zusätzlich das Zertifikat nach Artikel 20 ÖBV. Dieses Zertifikat ist freiwillig und ist im ganzen Kanton Bern gültig für Ausschreibungen von Gemeinden und kantonalen Behörden. Das Zertifikat kann gegen Einsenden aller erwähnten Nachweise und gegen eine Gebühr von 100 Franken beim Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern angefordert werden und hat die Gültigkeit von einem Jahr. Anstelle sämtlicher Nachweise kann also mit dem Angebot einfach das Zertifikat nach Artikel 20 ÖBV eingereicht werden.

Die Einreichung dieser Nachweise oder des Zertifikats macht Sinn. Es sollen verantwortungsbewusste und seriöse Anbieter, die sich an sämtliche geforderten Verpflichtungen halten, Aufträge für die öffentliche Hand ausführen können. Die öffentliche Hand hat diesbezüglich eine Vorbildfunktion einzunehmen. Es schützt zudem auch die Anbieter, die gegen aussen klar kommunizieren, dass sie verantwortungsbewusst ihr Unternehmen führen und sich an die gesetzlichen Vorgaben halten.

Was aber zu bemängeln ist, ist die Gültigkeitsdauer der Dokumente von nur einem Jahr. Das Einholen der Nachweise erfordert einen unnötigen administrativen jährlichen Aufwand für die Unternehmen und ebenso für die Verwaltung. Es ist den Motionären ein Anliegen, den steigenden administrativen Aufwand für Unternehmen zu reduzieren. Deshalb soll mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer auf 2 Jahre diese Situation optimiert werden.